



Totalrevision Reglement über das Bestattungswesen (BSTR)

Bisheriger Text		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	Gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 12 der Gemeindeordnung vom 24. April 1995 erlässt der Grosse Gemeinderat das folgende Reglement über das Bestattungswesen (BSTR)		Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 01.01.2001 erlässt der Grosse Gemeinderat das folgende Reglement über das Bestattungswesen (BSTR)	
	I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Art. 1		Art. 1	
Zweck	Das Reglement ordnet das Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Ostermündigen.	Zweck	Das Reglement ordnet regelt das Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Ostermündigen.	Redaktionelle Änderung im Text
			Art. 2	
		Friedhof	¹ Die Gemeinde Ostermündigen ist Miteigentümerin des Schosshaldenfriedhofs der Stadt Bern.	
			² Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz Ostermündigen werden grundsätzlich auf dem Schosshaldenfriedhof beigesetzt.	Ersetzt Art. 4 Abs 1 des bisherigen Reglements
			³ Ausserhalb des Friedhofs dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.	Ersetzt Art. 4 Abs 2 des bisherigen Reglements
			Art. 3	

		Rechtliches	Für die Bestattungen auf dem Schosshaldenfriedhof gelten die Bestimmungen der Stadt Bern.	Ist bereits seit Jahren der Fall, wird nun reglementarisch festgeschrieben
	Art. 2		Art. 4	
Organe	Die Organe des Bestattungswesens sind <ul style="list-style-type: none"> — die Polizeikommission — die Betriebskommission "Schosshaldenfriedhof" - die Abteilung Polizei/Wehrwesen. 	Organe	Die Kommission Öffentliche Sicherheit übt die Aufsicht über das Bestattungswesen aus.	Die aufgeführten Kommissionen wurden in die Kommission Öffentliche Sicherheit zusammengefasst
	Art. 3			
Bestattungsbewilligung	¹ Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesanzeige-Bescheinigung ist unverzüglich dem Bestattungsamt (Bern oder Bolligen, je nach gewähltem Friedhof) vorzulegen.			Der Artikel kann gestrichen werden. Es gelten gemäss Art. 3 die Bestimmungen der Stadt Bern
	² Gleichzeitig ist dem Bestattungsamt gegenüber verbindlich zu erklären, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird.			
	Art. 4			
Bestattungsort	¹ Die Bestattungen können wahlweise auf dem Friedhof			Wird neu in Art. 2 Abs. 2 geregelt.

	Bolligen oder auf dem Schosshaldenfriedhof Bern stattfinden. Dies gilt für alle in der Gemeinde wohnsitzberechtigten Verstorbenen, einschliesslich der Totgeborenen und der aufgefundenen Leichname.			
	² Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen durchgeführt werden.			Wird neu in Art. 2 Abs. 3 geregelt.
	Art. 5		Art. 5	
Anzeigepflicht	Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.	Anzeigepflicht	Meldungen über Todesfälle durch Angehörige oder zur Anzeige verpflichtete Personen richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.	Es wird nur noch auf die übergeordneten, gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
	Art. 6		Art. 6	
Bestattungs- und Grabunterhaltskosten	¹ Die Angehörigen der verstorbenen Person haben für die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebührentarif der Friedhöfe Bolligen oder Schosshalden aufzukommen.	Bestattungs- und Grabunterhaltskosten	Die Bestattungs- und Grabunterhaltskosten richten sich nach der Gebührenregelung der Stadt Bern.	Gilt nur noch für den Schosshaldenfriedhof

	<p>² Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Ostermündigen</p> <p>– stellt die Gemeinde einen Grabplatz in der Reihe (Erd- oder Urnenbestattung) zur Verfügung.</p> <p>– trägt die Gemeinde Kosten für die Graberstellung ohne Schmuck sowie die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab ohne Kremation und Urne.</p>			
	<p>³ Für bedürftige Angehörige ist das Fürsorgerecht anwendbar.</p>			
	Art. 7		Art. 7	
Teilnahme von Geistlichen	Für den Beizug von Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen selber zu sorgen.	Organisation Bestattung/Kostenübernahme	<p>¹ Es ist grundsätzlich Sache naher Angehöriger die Bestattung zu organisieren, sowie für deren Kosten aufzukommen. Als nahe Angehörige gelten Ehepartnerinnen und -partner, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Eltern und Kinder der verstorbenen Person.</p>	Vorher in Art. 6 Abs. 1 geregelt. Genauere Definition der Angehörigen
			<p>² Wird eine Beisetzung nicht durch Angehörige zeitnah organisiert, veranlasst die Gemeinde eine schickliche Bestattung.</p>	

			³ In Fällen, in denen die Gemeinde eine schickliche Bestattung organisiert, können die Kosten und administrativen Aufwendungen der Gemeinde an nahe Angehörige und erbberechtigte Personen weiterverrechnet werden.	
			⁴ Unentgeltliche Bestattungen werden in einer Verordnung geregelt.	
	Art. 8			
Anpflanzungen und Unterhalt	Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber richtet sich nach den Reglementen für die Friedhöfe Bolligen oder Schosshalden. Für die entstehenden Kosten wird den Angehörigen gemäss Gebührentarif Rechnung gestellt.			
	Art. 9			
Grabmäler	Für das Aufstellen von Grabmälern gelten die Vorschriften des betreffenden Friedhofs.			
	II SCHLUSSBESTIMMUNGEN		II SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 10		Art. 8	
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern am 1. Januar 1999 in Kraft.	Inkrafttreten	Die Totalrevision des Reglements tritt per 01. Januar 2025 in Kraft.	

	Art. 11			
Aufhebung bisheriger Vorschriften	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das gleichnamige Reglement vom 26. April 1983 aufgehoben.			